



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
International Management**

*Neufassung*

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.12.2022,  
genehmigt vom Präsidium am 18.01.2023, veröffentlicht am 29.01.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024*

**§ 1  
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den internationalen Bachelorstudiengang International Management beträgt einschließlich aller Prüfungen 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von 2 Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache erbracht. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen sind in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

**§ 3  
Zulassung zu den Prüfungsleistungen**

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

**§ 4  
Internship and Academic Project**

- (1) Bei dem „Internship and Academic Project“ handelt es sich um ein 12-wöchiges Pflichtpraktikum, das in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert wird.
- (2) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung kann nur mit Zustimmung des Studiendekans/ der Studiendekanin erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Zum „Internship and Academic Project“ wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Das Anmeldeformular ist im Studierendensekretariat und bei der Studiengangkoordination in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Wissenschaftlichen Praxisprojektes einzureichen. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Anmeldung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

## **§ 5 Wechsel der Specialisation**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf die gewählte Specialisation fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/des Studierenden über einen späteren Wechsel der Specialisation.

## **§ 6 Bachelor Thesis**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der „Bachelor Thesis“ wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts, und mit dem Modul „Internship and Academic Project“ begonnen hat. <sup>2</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur „Bachelor Thesis“ ist zu beantragen.

## **§ 7 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der „Bachelor Thesis“ anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

## **§ 8 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 31.01.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.